

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 192.

Dienstag den 11. Juli.

1865.

Aufforderung zum Declariren der Geld- und Werthsendungen.

Für Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, leistet die Postverwaltung den gesetzlichen Bestimmungen zufolge im Falle des Verlustes oder der Spoliation am Inhalte keinen Schadenersatz. Im Interesse der Absender von Werthbeträgen liegt es daher, den Werth auf der Adresse anzugeben, dafern sie es nicht vorziehen, den Betrag bei einer Postanstalt zur Wiederauszahlung an den zu bezeichnenden Empfänger einzuzahlen.

Da indessen Geld- und Werthbeträge häufig noch in Briefen undeclarirt versendet werden, so wird das Publicum auf die Zweckmäßigkeit der Werthsangabe mit dem Bemerkung aufmerksam gemacht, daß die durch die Werthsangabe oder durch die vorgedachte baare Einzahlung entstehenden Mehrosten nicht erheblich sind und gegenüber der gebotenen Sicherheit kaum in Betracht kommen können.

Königliche Ober-Post-Direction.
von Bahn.

Leipzig, den 8. Juli 1865.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßigkeit der Verordnung des Hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 26. August 1848 von den Recipienten nachstehender Beneficien

1) des Triller'schen, 2) des Doever-Helfreich'schen, 3) des Neef'schen und 4) des Hammer'schen Stiftungsmäßig zu bestehenden Prüfungen sollen den 26. Juli 1865 abgehalten werden und werden die Herren Commilitonen, welche sich im Genuss eines der aufgeführten Beneficien befinden, hierdurch aufgefordert, sich am gedachten Tage Nachmittags 3 Uhr im Convictorio zu gedachten Prüfungen einzufinden.

Die Ephoren der Königlichen Stipendiaten.

Leipzig, den 3. Juli 1865.

Bekanntmachung.

Die Impfung der Schugpocken wird allen unbemittelten, in dieser Stadt wohnenden Personen jeden Alters hiermit unentgeltlich angeboten und soll dieselbe während der Zeit vom 7. Juni bis zum 19. Juli dieses Jahres jedes Mal Mittwochs Nachmittags von 3 Uhr an in den hierzu bestimmten Localitäten der alten Waage Nr. 29 der Katharinenstraße stattfinden. — Leipzig, den 30. Mai 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. H.

Bekanntmachung.

Vom 1. August d. J. an wird das städtische Bauamt Brunnenarbeiten für Privaten nicht mehr übernehmen.
Leipzig, am 6. Juli 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleigner.

Schuttführen

werden am Theaterbau angenommen und das volle zweispänige Fuder mit acht Neugroschen bezahlt.
Leipzig, den 6. Juli 1865.

Des Raths Bau-Deputation.

Holz-Auction.

Mittwoch den 19. Juli d. J. sollen Vormittags von 9 Uhr an auf dem diesjährigen Gehau im Kuhthurner Revier mehrere Hundert Stockholzhaufen gegen 10 Mgr. Anzahlung für jeden Haufen und unter den übrigen im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen meistbietend verkauft werden.
Leipzig, den 8. Juli 1865.

Des Raths Forst-Deputation.

Die Aufhebung des Damm- u. Brückengeldes.

Dem Aufsage vom 3. Juli folgten schon Tags darauf Entgegnungen, die, so weit sie Irrthümer und Missverständnisse berichtigten, Dank verdienen.

Der Einsender des ersten Aufsages bemühte sich, daß man nach seiner Meinung im Interesse der größten Mehrzahl der Bürgerschaft eine bisherige Einnahmequelle nicht zu leicht aufzugeben solle, um nicht vielleicht nur zu geschwind mit einer noch unliebsameren Steuer belastet zu werden. Den rechtlichen Bestand des seit vielen Jahren bestehenden, früher viel ertragreicheren Einnahmepostens, auf Grund ihm nicht bekannten Gesetze mit Verfassung und Zollvereinsverträgen zu prüfen, fiel ihm nicht ein. Der Einsender konnte sich nicht zu dem Gedanken erheben: daß unser Magistrat seit 31 Jahren im Widerspruch mit Gesetz und Verfassung diese Steuer erhoben hätte, und der beregte Antrag der Stadtverordneten nicht die Bedeutung einer einfachen Aufhebung der bisherigen Abgabe habe, sondern ein Versagen der Genehmigung, sie secner zu erheben, enthalte. Irrthum und Missverständnis ging noch weiter, indem er einen knappen Wehrheitsbeschluss des Stadtverordneten-Collegiums noch nicht als ein endgültiges Urtheil ansah. Einer Berichtigung dieser Verföhlte be-

scheidet er sich in Demuth. Er meinte: mögen doch die Abgabepflichtigen, falls sie die Gesetzmäßigkeit der Steuer nicht anerkennen, dieselbe verweigern, wie in Preußen mit der Mietsteuer geschehen, wir würden dann — vielleicht durch Richterspruch — eines Bessern belehrt werden. Alle die sich hieran knüpfenden Fragen, ob und wem denn Entschädigung in Thalern zuzuerkennen, wer die Verantwortlichkeit für den verursachten Schaden tragen müsse, beunruhigten ihn nicht; ihm fehlte das Verständniß und im guten Glauben fürchtet wohl Niemand so Schlimmes.

Ob es zum Vorwurfe gereicht, diese Angelegenheit überhaupt der Öffentlichkeit zu unterbreiten, nachdem die Mittelb. Volkszeitung sehr gesellschaftlich und sogar über die persönliche Bedeutung der Abstimmung eines Einzelnen berichtet hatte? Obwohl in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt, sollte doch nicht etwa im Geheim eine Angelegenheit, die später den Geldbeutel aller Bürger berühren würde, abgemacht werden? Alle diese Fragen veranlaßten den Einsender nicht zu seinem Aufsatz. Ihm lag der Wunsch zu Grunde, für seine Anschanung und im städtischen Interesse, daß öffentliche Gewissen auch von der andern Seite anzuregen, und scheint dies durch die Entgegnungen, wenn man zwischen den Zeilen liest, geschehen zu sein. Wenn nun, wie hier im angeregten Falle, eine Hälfte im Collegium der Bürgerver-